



Bern, 18.12.2019

Information

Salzregal: Abschreibung der Einfuhrbewilligungen durch den ZE

Waren, die dem Salzregal unterliegen, sind bei der Einfuhr bewilligungspflichtig (vgl. www.tares.ch / Bemerkungen / [Salzregal](#)).¹

Die Schweizer Salinen AG, Pratteln² stellt hierfür Einfuhrbewilligungen aus, die durch die Zollstelle händisch abzuschreiben sind³. Dies führt zu einem logistischen Aufwand für die Zollbeteiligten, der sich bei mehreren Importen über verschiedene Zollstellen noch kumuliert.

Per 1. Januar 2020 wird der Prozess dahingehend angepasst, dass die zugelassenen Empfänger regalpflichtige Sendungen im ZE-Verfahren selbstständig auf der Bewilligung abschreiben (vgl. detaillierter Prozessablauf im Anhang VII des [Prozessbeschriebs für zugelassene Empfänger und Versender](#)⁴).

Die hauptsächlich betroffenen zugelassenen Empfänger werden von der Direktion der Eidg. Zollverwaltung direkt über die Änderung informiert. Die Rückgabe von bei den Zollstellen hinterlegten Bewilligungen erfolgt in direkter Absprache zwischen dem zugelassenen Empfänger und der Kontrollzollstelle.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [Kontakt EZV](#)
Siehe auch [Grenzübergänge, Zollstellen, Öffnungszeiten](#) und [Publikationen zugelassene Empfänger und Versender](#)

¹ Vgl. auch Merkblatt [«Regeln und Verfahren für den Import von Salz in die Schweiz»](#) der Schweizer Salinen vom 03.02.2014

² bzw. das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz für Importe in das Fürstentum Liechtenstein

³ Abschreiben = die bewilligte Menge wird durch die importierte Menge reduziert

⁴ verfügbar unter: www.zoll.ch/ Dokumentation / Formulare, Merkblätter und Publikationen / Zugelassene Empfänger und Versender